

verstärkt die Universität ab dem Jahr 2000 ihre Bemühungen um einen effektiven und nachhaltigen Umweltschutz.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 14.12.1999.

Bielefeld, den 1. August 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld
gez.

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

Beitragsordnung des Studentenwerkes Bielefeld vom 17. Oktober 1995 in der Fassung der Änderung vom 26. Juni 2000

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Bielefeld hat aufgrund des § 6 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV.NW. S. 36) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Bielefeld werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Bielefeld
2. Fachhochschule Bielefeld mit den
 - 2.1 Fachbereichen in Bielefeld und dem
 - 2.2 Fachbereich in Minden
3. Fachhochschule Lippe mit den
 - 3.1 Fachbereichen in Lemgo und den
 - 3.2 Fachbereichen in Detmold
4. Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe in Detmold

Sozialbeiträge gem. § 13 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
- wegen eines Auslandsstudiums
- wegen Krankheit, Schwangerschaft und Kindererziehung

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage

einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Studierenden der in § 1 Abs.1 Nr. 1 - 3 genannten Einrichtungen auf **€ 36,00**
2. für die Studierenden der in § 1 Abs.1 Nr. 4 genannten Einrichtung auf **€ 31,00**

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder wird für die Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 2.1 genannten Einrichtungen ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von **€ 1,50** im Semester erhoben.

(3) Für die Darlehnskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. (DAKA) wird von den Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 genannten Einrichtungen ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von **€ 0,25** im Semester erhoben.

§ 2a

Als Übergangsregelung bis zur endgültigen Umstellung auf den Euro zum 1. Jan. 2002 sind für das **Sommersemester 2001** und **das Wintersemester 2001/2002** folgende Beträge zu zahlen:

- Zu § 2 Abs.1 Nr. 1: **DM 70,50**
Zu § 2 Abs.1 Nr. 2: **DM 60,70**
Zu § 2 Abs.2: **DM 3,--**
Zu § 2 Abs.3: **DM 0,50**

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
- a) mit der Einschreibung
 - b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule, an der der Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das

der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten. Im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zum **Sommersemester 2001** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17.10.1995, zuletzt geändert am 22.6.1998, außer Kraft.

Bielefeld, 26. Juni 2000

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Der Geschäftsführer

Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Mediengestaltung an der Universität Bielefeld in Kooperation mit der Fachhochschule Bielefeld vom 1. August 2000.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Bielefeld in Kooperation mit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Studienziel
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Zweck der Feststellung
§ 4	Feststellungsverfahren
§ 5	Arbeitsproben
§ 6	Kommission
§ 7	Bewertung der Arbeitsproben und Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
§ 8	Auswahl nach dem Grad der Eignung
§ 9	Bekanntgabe der Entscheidungen
§ 10	Geltungsdauer
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Studienziel

Der Bachelor-Studiengang Mediengestaltung zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Qualifikation in Medienberufen, die technisch-wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Kompetenz verlangen. Dazu werden Lehrveranstaltungen in Bereichen der Informatik und Mathematik, der text-, bild- und medienbezogenen Gestaltung sowie der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften angeboten.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Das Studium der Mediengestaltung setzt neben der allgemeinen Qualifikation, die durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen wird, die Feststellung einer künstlerisch-gestalterischen Eignung voraus.

§ 3 Zweck der Feststellung

In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 4 Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung wird jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an die Dekanin oder den Dekan der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld zu richten ist.

(2) Nach Eingang der fristgerechten Bewerbung erfolgt von der Technischen Fakultät die Aufforderung, binnen einer von der Technischen Fakultät zu benennenden Frist folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur Vorbildung sowie eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat, und